

# FLURORDNUNG

## DER GEMEINDE JENAZ

### Art. 1

Es wird unterschieden zwischen „offener“ und „geschlossener“ Zeit.  
Die geschlossene Zeit wird jedes Frühjahr vom Vorstand festgesetzt und publiziert.

Zäune, Türli und Legenen sind auf diesen Zeitpunkt in Stand zu stellen.  
Winterweg-Legenen können im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand früher geschlossen werden, sofern ein zumutbarer öffentlicher Weg zur Verfügung steht.

Die Schliessung dauert bis 31. Oktober.

### **Allgemeines**

### Art. 2

Während der offenen Zeit ist auf freiem Felde jeder zur Bewirtschaftung bedingte Verkehr ungehindert gestattet; vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung von Art. 5.

Die Errichtung von Zäunen oder Schranken, die den Verkehr behindern, ist untersagt. Wenn solche gleichwohl erstellt werden, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, sie auf Reklamation hin beseitigen zu lassen.

Das Durchfahren frischgedüngter Wiesen ist verboten.

Auch während der offenen Zeit sind für den Fahrzeugverkehr nach Möglichkeit die vorhandenen Wege zu benützen.

### **Offene Zeit**

### Art. 3

In der geschlossenen Zeit ist jeder erlaubte Verkehr auf die anerkannten Fahr- und Fusswege beschränkt.

Während der Heu- und Emdernte darf jedoch - soweit dies zur Einbringung derselben notwendig ist - über abgeernteten fremden Boden gegangen und gefahren werden.

Fahrzeugen und Fahrten, welche nur für Personentransporte gebraucht werden, ist dieses Recht nicht eingeräumt.

Am Boden liegendes Futter darf nicht überfahren werden, sofern eine Ausweichmöglichkeit besteht.

Während der geschlossenen Zeit dürfen Hunde auf Wies- und Ackerland nicht frei laufengelassen werden. Hunde sind von öffentlichen Anlagen, Kinderspiel-, Sport- und Schulhausplätzen fernzuhalten. Zur Nachtzeit dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht laufengelassen werden.

### **Geschlossene Zeit**

### Art. 4

Wer Hühner frei auf fremdem Boden laufen lässt, wird auf Anzeige hin gemäss Art. 7 dieser Verordnung gebüsst.

### **Freilauf der Hühner**

### Art. 5

Wer zu „offener“ oder „geschlossener“ Zeit an fremdem Eigentum Schaden anrichtet, ist hiefür ersatzpflichtig.

### **Schaden an fremdem Eigentum**

**Art. 6**

Jede widerrechtliche Aneignung von Garten- oder Feldfrüchten, sowie die Beschädigung von Kulturen überhaupt, ist verboten.

**Widerrechtliche Aneignung von Früchten etc.**

**Art. 7**

Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Flurordnung sind vom Vorstand mit Bussen von Fr. 10.-- bis Fr. 200.-- zu belegen.

**Bussen**

**Art. 8**

Diese Flurordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 10. März 1971, welche gleichzeitig aufgehoben wird.

**Inkrafttreten**

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 28. März 1996.

Der Gemeindepräsident:  
sig. L. Bardill

Der Aktuar:  
sig. A. Jost